

Bundesamt für Justiz

via email: ehra@bj.admin.ch

Zürich, den 9. Oktober 2024

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des OR, RAG, StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir im Rahmen des [Vernehmlassungsverfahrens](#) zu den vorgeschlagenen Änderungen fristgerecht Stellung. Bitte beachten Sie, dass wir dies als Verein XBRL Schweiz tun, der im Jahre 2008 gegründeten Schweizer Jurisdiktion von XBRL International. XBRL International ist ein globales Non-Profit Konsortium, das den frei verfügbaren, weltweit etablierten Datenstandard eXtensible Business Reporting Standard (XBRL) kontrolliert und weiterentwickelt.

In diesem Format müssen bereits seit 2009 alle in den USA börsenkotierten Firmen ihre Geschäftsberichte abliefern. Das Gleiche gilt in der EU seit 2022. XBRL wird auch in der entstehenden Domäne der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Schlüsselrolle spielen - dazu unten mehr. Wir verfügen daher über einen grossen Erfahrungsschatz hinsichtlich der gesamten Berichterstattungs-Wertschöpfungskette vom Standardsetzer bis zum Endbenutzer der Berichte. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die technischen Aspekte der Vernehmlassungsvorlage.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützen wir die Stossrichtung der Vorlage, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der Rechtsgrundlage, indem vormals auf Verordnungsstufe geregelte Sachverhalte nun auf Gesetzesstufe gehoben werden.

Zu Art. 728a VE-OR

Um die Qualität der maschinenlesbaren Berichte gemäss Art. 964c^{ter} VE-OR sicherzustellen und insbesondere mit der Qualität der Berichte unter EU Recht vergleichbar zu machen, muss die Revisionsstelle resp. die prüfende Organisation den Nachhaltigkeitsbericht und die Jahres- bzw. Konzernrechnung nicht nur auf Unstimmigkeiten prüfen, sondern auch darauf, ob die *elektronischen Markierungen (tagging) des maschinenlesbaren Berichtes konform mit dem gewählten Standard und der dazugehörigen XBRL Taxonomie sind*. Dies entspricht dem Standard der EU Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und insbesondere der EU Transparenzrichtlinie (2013/50/EU) und delegierten Verordnung 2018/815/EU, durch die das einheitliche elektronische Berichtsformat (ESEF) eingeführt worden ist. In Deutschland beispielsweise wird dies durch den IDW Prüfungsstandard 410 konkretisiert.

Diese Ergänzung von Ziff. 5 betrifft den Prüfungsumfang und nicht die Prüfungstiefe, die gemäss Art. 964c^{bis} VE in der Verordnung zu regeln ist. Wir sind daher der Auffassung, dass dies auf Gesetzesstufe geregelt werden muss.

Zu Art. 964c^{ter} VE-OR

Wir sind der Auffassung, dass die in Absatz 1 gewählte Formulierung (“in einem einheitlichen elektronischen Format”) als *unbestimmter Rechtsbegriff unglücklich, da unnötig mehrdeutig gewählt ist und präzisiert werden muss*. Der Erläuterungsbericht gibt auf S. 38 in Fussnote 124 den entscheidenden Hinweis zur rechtlichen Qualifikation des umgangssprachlichen Begriffs “einheitliches elektronisches Berichtsformat.” Es ist gerade *nicht* irgendein auslegungsbedürftiges “einheitliches elektronisches Format” gemeint, sondern *das European Single Electronic Format (ESEF) gemäss delegierter Verordnung*

2018/815/EU. Genau darauf bezieht sich nämlich der in der Fussnote angeführte Art. 29d der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU).

Der zweite Halbsatz von Abs. 1 (“das Format muss einem international verwendeten Standard entsprechen”) ist *potentiell verwirrend und überflüssig, wenn ESRS als Berichtsstandard gewählt wird, da ESEF per Definition einem international verwendeten Standard entspricht*. Sollte allerdings ein anderer gleichwertiger Standard gemäss Art. 964c Abs. 5 VE-OR gewählt werden, dann müsste an dieser Stelle ergänzt werden, dass die dem gewählten Standard entsprechende XBRL Taxonomie angewendet werden soll.

In Abs. 3 (Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts und des Prüfberichts) sollte der Bundesrat die Kompetenz erhalten, im Falle einer Einigung mit der EU über den *Zugang von Schweizer Unternehmen zum Zentralen Europäischen Zugangsportal (ESAP)* gemäss Verordnung (EU) 2023/2859 diese zu verpflichten oder mindestens zu befähigen, ihre Berichte an diese Stelle abzuliefern. ESAP soll ab 2027 alle ESEF Berichte aus der EU enthalten und frei zugänglich machen. Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass wir bereit wären, in Zusammenarbeit mit XBRL International eine kostengünstige Zwischenlösung bzw. Alternative für ein solches Portal zur Verfügung zu stellen.

Als Verein XBRL Schweiz betrachten wir es als unsere Kernaufgabe, als Plattform zu dienen für die Entwicklung nationaler XBRL Taxonomien oder möglicher nationaler Erweiterungen (extensions) von internationalen Taxonomien wie z.B. jener des International Sustainability Standards Board. Als Beispiel haben wir eine auf den KMU Kontenrahmen basierte XBRL Taxonomie für das Schweizerische Obligationenrecht entwickelt, die wir seither stetig weiter pflegen.



Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der rechts Unterzeichnende gerne zur Verfügung.

Freundlich grüsst
XBRL SCHWEIZ

sig. Prof. Marco Passardi
Ko-Präsident

sig. Christian Dreyer CFA
Vorstandsmitglied